



Luxembourg, le 2 mars 2011

Madame Octavie MODERT
Ministre aux Relations avec le Parlement
Service Central de Législation
43, bld Roosevelt
L-2450 Luxembourg

**Objet : Question parlementaire n° 1110 de l'honorable Député Jean
 COLOMBERA du 20 décembre 2010.**

Madame la Ministre,

Je vous prie de trouver en annexe la réponse de mon département à la question parlementaire sous rubrique.

Veillez agréer, Madame la Ministre, l'expression de ma considération distinguée.

François BILTGEN
Ministre de la Justice



Réponse de Monsieur François Biltgen, Ministre de la Justice, à la question parlementaire n°1110 du 20 décembre 2010 de l'honorable Député Jean Colombera

1. Die Anfrage des ehrenwerten Abgeordneten betrifft den Zustand der nationalen Gesetzgebung im Bereich des persönlichen Gebrauchs und Besitzes von Cannabis.

In den letzten drei Jahren hat die Polizei 2629 Strafzettel wegen Gesetzeswidrigkeiten im Zusammenhang mit Cannabis ausgestellt.

2. Sowohl der persönliche Gebrauch als auch jeglicher Besitz von Cannabis und Cannabisprodukten sind durch das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf heilender Substanzen und den Kampf gegen Drogensucht verboten (Artikel 7).

3. Bei Verdacht auf Verstoss gegen das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf heilender Substanzen und den Kampf gegen Drogensucht kann, auch ohne vorherige Auffindung von Cannabis oder Cannabisprodukten, eine Hausdurchsuchung angeordnet werden.

4. Die Frage 4 ist mit nein zu beantworten. Denn der Artikel 8.1.a) des Gesetzes vom 19. Februar 1973 über den Verkauf heilender Substanzen und den Kampf gegen Drogensucht besagt : „Mit einer Haftstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 500 bis 1.250.000,- Euro oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer rechtswidrig eine der in Artikel 7 genannten Substanzen anbaut, produziert, herstellt, Extrakte zieht, zubereitet, versendet, importiert, exportiert, verkauft oder zum Verkauf oder sonst anbietet oder in Umlauf bringt.“

In diesem Zusammenhang ist es wichtig auf Punkt 15 vom Artikel 1 der veränderten großherzoglichen Verordnung vom 26 März 1974 über die Liste der Rauschmittel hinzuweisen:

« 15. Plantes de chanvre indien (cannabis sativa var-Indica), ainsi que les semences, extraits, teintures et résines de la même plante, à l'exception des variétés énoncées à l'annexe du présent règlement, qui ne sont pas considérées comme stupéfiants, à condition que leur poids de THC (tétrahydrocannabinol) par rapport au poids d'un échantillon porté à poids constant ne soit pas supérieur à 0,3%. »

5. und 6. Dem Generalstaatsanwaltschaft steht derzeit kein informatives Mittel zur Verfügung um die Frage exakt und vollständig beantworten zu können.

Nachforschungen beim Strafregister haben jedoch ergeben, dass folgende Strafen im Zusammenhang mit Cannabis verhängt worden sind:

- Geldstrafen zwischen 100 Euro (Polizeigericht) und 1000 Euro
- Gefängnisstrafen bis zu 4 Jahren (in einem Fall, davon 3 Jahre auf Bewährung)



- gemeinnützige Arbeit von bis zu 240 Stunden
- Fahrverbot zwischen 4 und 67 Monaten

7. Es werden ein Blut- und Urintest, sowie eine medizinische Untersuchung durchgeführt.

8. In diesem Zusammenhang gibt es keine Statistiken. Somit kann die Frage n°8 nicht beantwortet werden.

9. Hier gilt es zu bemerken, dass die aktuelle Gesetzgebung und Strafverfolgungspolitik das Augenmerk eher auf den Drogenhandel und -schmuggel richten, als auf den einfachen Drogenkonsum und versuchen Schäden und Risiken einzudämmen.

Eine mögliche Abänderung der aktuellen Gesetzgebung über den Verkauf heilender Substanzen und den Kampf gegen Drogensucht ist im Gespräch. Jedoch bezieht diese sich nicht auf eine Entkriminalisierung des Rauschgiftkonsums.